

Gesetz

vom 7. Mai 2008

Inkrafttreten:

zur Änderung des Gesetzes über die Freiburger Kantonalbank (Mandatsdauer des Verwaltungsratspräsidenten)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 26. Februar 2008;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 22. November 1988 über die Freiburger Kantonalbank (SGF 961.1) wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 4 und Abs. 5 (neu)

⁴ Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Amtsperiode von höchstens vier Jahren ernannt, die normalerweise am 1. Juni eines Jahres beginnt. Sie sind wieder wählbar, aber die Gesamtdauer ihres Mandats ist in jedem Fall auf zwölf Jahre begrenzt.

⁵ Die Bestimmungen über die Mandatsdauer nach Absatz 4 gelten auch für den Verwaltungsratspräsidenten. Die Grenze für die Gesamtdauer seines Mandats wird jedoch auf sechzehn Jahre festgesetzt, wenn er während mindestens den ersten vier Jahren seines Mandats lediglich Mitglied des Verwaltungsrats war.

Art. 21 Abs. 1

¹ Der Präsident des Verwaltungsrates wird vom Staatsrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates im Prinzip für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

Art. 2

¹ Der Staatsrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

P. LONGCHAMP

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN